

Richtlinie

zur Förderung des Aufbaus einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Wassertourismus im Landkreis Oberhavel

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Oberhavel gewährt die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.
- 1.2. Ziel der Förderung ist der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur am Wasser, um gute Voraussetzungen für den Umstieg auf Boote mit elektrischen Antrieben zu schaffen. Mit dieser Richtlinie sollen Marinas unterstützt werden, um die Bereitschaft für Investitionsentscheidungen zu erhöhen. Gefördert werden Investitionen im Landkreis Oberhavel, die AC-Ladeinfrastruktur für den Wassersportbereich bereitstellen.
- 1.3. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Oberhavel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und Betreiber von Marinas mit Sitz oder einer selbstständigen Betriebsstätte im Landkreis Oberhavel.

3. Gegenstand der Förderung

Die bereitgestellten Mittel sind ausschließlich für die Beschaffung einer 22 kW AC-Ladesäule mit zwei Ladepunkten je 11 kW und Typ 2 Stecker sowie Installationskosten durch einen Fachbetrieb, inklusive Tiefbauarbeiten für die Inbetriebnahme der Ladesäule. Die Ladesäule muss öffentlich zugänglich sein. Die Bezahlung muss in Form einer Kreditkarte/EC-Karte möglich sein sowie mobile Zahlungssysteme.

Die Ladesäule muss die Schutzart IP44 besitzen.

3.1. Nicht Gegenstand der Förderung sind:

- Gebrauchte Ladeinfrastruktur,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Leasing oder Miete.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.2. Die Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorhandener Eigenmittel des Antragstellers und Leistungen Dritter sowie der Förderziele und des Fördergegenstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.3. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Zuschuss beträgt dabei maximal 12.500 Euro pro Ladesäulenstandort im Landkreis Oberhavel.
- 4.4. Förderprogramme des Bundes, des Landes Brandenburg oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig zu nutzen.

5. Bindungsfrist

- 5.1. Die Funktion der Ladesäule muss mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung gewährleistet sein, sonst müssen die Mittel dem Landkreis erstattet werden. Die Fertigstellung ist formlos beim Zuwendungsgeber anzuzeigen.
- 5.2. Im Falle eines Eigentümerwechsels oder Wechsels des Erbbauberechtigten hat der Verkäufer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber dem Landkreis Oberhavel durch den Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind elektronisch bis zum 30.11.2025 beim Landkreis Oberhavel unter der E-Mail-Adresse Dezernat.1@oberhavel.de einzureichen.
- 6.2. Im Rahmen des Zuwendungsantrages sind folgende Dokumente einzureichen:
 - ein ausgefülltes Antragsformular,
 - ein Finanzierungsplan,
 - ein detaillierter Kostenvoranschlag eines fachkundigen und leistungsfähigen Anbieters, inklusive Elektrikerbegehung,
 - eine Skizze und Fotos des beabsichtigten Standortes der Ladesäule,
 - die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer ist.

Die durch das für Wirtschaft zuständige Dezernat bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7. Bewilligung, Auszahlung und Gewährungszeitraum

- 7.1. Das für Wirtschaft zuständige Dezernat erstellt nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Ladesäulen und entscheidet über die Vergabe der Mittel unter Berücksichtigung der Zielstellung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur.

- 7.2. Die Entscheidung über den Antrag ergeht per Bescheid an den Antragsteller. Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 7.3. Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Oberhavel. Die Prüfung und Bescheiderteilung erfolgt durch das für Wirtschaft zuständige Dezernat.
- 7.4. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides oder Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung auf Anforderung. Mit der Maßnahme ist spätestens zwei Monate nach der Auszahlung zu beginnen und sie muss innerhalb von acht Monaten abgeschlossen sein.
- 7.5. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bewilligen.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist durch den Antragsteller innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Für das Erstellen des Verwendungsnachweises ist das dem Bewilligungsbescheid beigefügte Formular zu verwenden. Es ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten (siehe ANBest-P, Nr. 6), die bei der Umsetzung des Zuwendungszwecks tatsächlich entstanden sind. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.
- 8.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Oberhavel oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

9. Widerruf, Rückzahlung

- 9.1. Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen/widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 9.2. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 10 dieser Richtlinie nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

- 9.3. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 9.4. Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Sie sind ebenfalls für die Zeit von der Auszahlung an in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit § 49a Absatz 4 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.

10. Mitteilungspflichten

Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zuwendungszweckes oder auf die Förderhöhe haben könnte, ist umgehend bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in Bezug auf zusätzliche Förderungen durch andere Zuwendungsgeber.

11. Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 07.10.2025 in Kraft.

Oranienburg, den 06.10.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat